



Imker und Finanzamt

**mit besonderer Berücksichtigung
der Belegerteilungs-
und Registrierkassenpflicht**

13. Februar 2016

Mag. Elisabeth Partl

Beeidete Wirtschaftsprüferin u. Steuerberaterin

8047 Graz, Raffaltweg 11a

Tel.: 0664/2421716

Mag. Franz Magerl

Steuerberater

8010 Graz, Pestalozzistraße 32

Tel.: 0676/3077331

Was besteuert die Einkommensteuer?

das Einkommen eines Jahres

- Summe der sieben Einkunftsarten
- Einkünfte-Einnahmen abzgl. Ausgaben-Gewinn oder Verlust



wichtige Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft (LFo) - z.B. Imker
- Gewerbebetrieb
- nicht selbständige Arbeit
Lohnsteuerabzug
(Arbeiter, Angestellte, Beamte, Pensionisten)
- Vermietung und Verpachtung

Mag. Elisabeth Partl

Beeidete Wirtschaftsprüferin u. Steuerberaterin

8047 Graz, Raffaltweg 11a

Tel.: 0664/2421716

Mag. Franz Magerl

Steuerberater

8010 Graz, Pestalozzistraße 32

Tel.: 0676/3077331

Wann ist eine Einkommensteuererklärung von sich aus abzugeben?

keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte

- Einkommen mehr als
€ 11.000,00



lohnsteuerpflichtige Einkünfte

- andere Einkünfte
(z.B. als Imker) mehr als
€ 730,00
und
- Einkommen mehr als
€ 12.000,00

Ermittlung der Einkünfte aus LuF

Vollpauschalierung

- Einheitswert (EW) max. € 75.000,00 und Nutzfläche max. 60 ha und Vieheinheiten max. 120 und Umsatz max. € 400.000,00
- eigene Grenzen für Forstwirtschaft, Weinbau, Garten- und Obstbau
- **Gewinn = EW x 42 %** plus Pachteinnahmen abzgl. bezahlte SV-Beiträge, Pachtzinse, Ausgedinge

Das Ergebnis kann nie geringer als Null sein, es kann kein Verlust entstehen

Ermittlung der Einkünfte aus LuF

Teilpauschalierung

- Einheitswert max. € 130.000,00, Umsatz max. € 400.000,00
- Gewinn = Einnahmen abzgl. pauschale Ausgaben (zwischen 70 % und 80 % der Einnahmen) abzgl. SV Beiträge, Pachtzinse, Ausgedinge

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Doppelte Buchführung

Mag. Elisabeth Partl

Beeidete Wirtschaftsprüferin u. Steuerberaterin

8047 Graz, Raffaltweg 11a

Tel.: 0664/2421716

Mag. Franz Magerl

Steuerberater

8010 Graz, Pestalozzistraße 32

Tel.: 0676/3077331

Feststellung der Einheitswerte

- Hauptfeststellung für das Iuf Vermögen zum 01.01.2014 mit steuerlicher Wirksamkeit 01.01.2015
- für Imkereien wird ein EW erst ab 50 Bienenvölkern festgestellt



Mag. Elisabeth Partl
Beeidete Wirtschaftsprüferin u. Steuerberaterin
8047 Graz, Raffaltweg 11a
Tel.: 0664/2421716

Mag. Franz Magerl
Steuerberater
8010 Graz, Pestalozzistraße 32
Tel.: 0676/3077331

Verkauf von verarbeiteten Produkten

Beispiel:

Propolis-Tinktur oder Tropfen, Bienenwachskerzen
Bienenwachsfiguren, Honig- u. Propoliszuckerl, etc.

land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb, wenn
die Einnahmen \leq € 33.000,00 inkl. USt

Gewinnermittlung:

Einnahmen abzgl. 70 % pauschale Betriebsausgaben

Beispiel:

- Der Pensionist A (mtl. Bruttopension € 1.900,00) hat für seinen LuF Betrieb einen Einheitswert zum 01.01.2014 in Höhe von insgesamt € 1.400,00, davon entfallen € 800,00 auf die Imkerei. Er erzielt 2015 Einnahmen aus dem Verkauf von verarbeiteten Imkerprodukten in Höhe von € 3.000,00. An SV-Beiträgen zahlt er € 100,00.
- Seine Einkünfte aus LuF 2015 errechnen sich wie folgt:
42 % von € 1.400,00 abzgl. € 100,00 = € 488,00
plus 30 % von € 3.000,00 = € 900,00, ergibt eine Summe von € 1.388,00 abzgl. 13% Gewinnfreibetrag ergibt **€ 1.208,00**



Da die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft über € 730,00 liegen, muss er eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2015 abgeben.

Mag. Elisabeth Partl

Beeidete Wirtschaftsprüferin u. Steuerberaterin

8047 Graz, Raffaltweg 11a

Tel.: 0664/2421716

Mag. Franz Magerl

Steuerberater

8010 Graz, Pestalozzistraße 32

Tel.: 0676/3077331

Aufzeichnungspflichten

- alle Bareinnahmen **einzel**n aufzeichnen
- gilt nicht für in der Vollpauschalierung enthaltene Bareinnahmen (z.B. Verkauf von Urprodukten), für Umsätze im Freien im Rahmen der Kalten Hände-Regelung sowie der Liebhaberei
- Einzelaufzeichnungspflicht für Einnahmen aus dem Verkauf von verarbeiteten Produkten sowie anderen teilpauschalieren Betrieben

Belegerteilungspflicht

- für Bareinnahmen ab 01.01.2016
- gilt nicht für in der Vollpauschalierung enthaltene Bareinnahmen (z.B. Verkauf von Urprodukten), für Umsätze im Freien im Rahmen der Kalten Hände-Regelung sowie der Liebhaberei
- Belegerteilungspflicht für Einnahmen aus dem Verkauf von verarbeiteten Produkten sowie anderen teilpauschalierten Betrieben

Wie muss ein Beleg aussehen?

Ein Beleg muss enthalten:

- Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
- Betrag der Barzahlung



Aufbewahrung der Belege, Strafen

- der liefernde oder leistende Unternehmer muss Durchschriften aufbewahren
- der Barzahler muss den Beleg bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen
- kann nicht zur Entgegennahme des Beleges gezwungen werden, keine strafrechtlichen Konsequenzen
- Verletzung der Belegerteilungspflicht – Finanzordnungswidrigkeit - Strafe max. € 5.000,00

Registrierkassenpflicht

Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse
ab dem Jahr 2016.:

- Jahresumsatz netto \geq € 15.000,00
und
- Barumsatz netto $>$ € 7.500,00
(auch Zahlungen mit Kreditkarte)



Die Grenzen gelten pro Betrieb!

Welche Registrierkasse?

Förderung und Strafen

- elektronische Registrierkasse
spätestens ab 01.01.2017 mit einer vom Finanzamt vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtung zu versehen, Schutz vor Manipulationen
- Zuschuss von € 200,00 kann in der Einkommensteuererklärung beantragt werden
- Verstoß gegen Registrierkassenpflicht, wenn keine Abgaben hinterzogen werden -
Strafe max. € 5.000,00, Manipulation der Aufzeichnungen:
Strafe max. € 25.000,00 - keine strafrechtliche Verfolgung
im 1. Vierteljahr 2016

Für Umsätze im Freien, z.B. auf dem Markt

Kassasturz

keine

- Einzelaufzeichnungs-,
 - Belegerteilungs-,
 - Registrierkassenpflicht
- wenn **Gesamtumsatz** des Betriebes \leq € 30.000,00 netto

Umsätze im Freien zählen für die Grenzen der Registrierkassenpflicht der übrigen Umsätze (Meinung der Finanzverwaltung)

Beispiel:

Für B wurde ein Einheitswert inkl. Imkerei von € 8.000,00 festgestellt. Er erzielt Bareinnahmen aus der Direktvermarktung von verarbeiteten Produkten am Hof von € 4.000,00 netto und am Marktstand von € 3.400,00 netto

Lösung:

Gesamtumsatz € 12.000,00 plus € 4.000,00 plus € 3.400,00
= € 19.400,00

Umsätze am Marktstand: Kassasturz

Barumsatz € 7.400,00

Für **Direktvermarktung am Hof: Einzelaufzeichnung, Beleg,**
keine Registrierkasse

Liebhaberei?

- Tätigkeit, die auf Dauer keine Gewinne erwirtschaftet
- steuerlich unbeachtlich
- keine Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht
- in einem Erlass aus 2012 wird für Freizeitimker Liebhaberei vermutet
- Rechtslage unklar

Übersicht über die neuen Pflichten

Einnahmen	Einzelaufzeichnung	Belegerteilung	Registrierkasse
vollpauschalierte	nein	nein	nein
verarbeitete Produkte	ja	ja	beides möglich
im Freien (Umsatz \leq € 30.000,00)	nein, Kassasturz	nein	nein
Liebhaberei	nein	nein	nein

Pauschalierung in der Umsatzsteuer

wer?

- IuF Betrieb
- nicht buchführungspflichtig
- Jahresumsatz \leq € 400.000,00



wie?

Umsatzsteuer und
Vorsteuer werden in
gleicher Höhe festgesetzt
keine USt-Zahllast

Umsatzsteuersätze

- **Lieferung an Private**
13 % für Produkte, die ab 2016 dem neuen USt-Satz von 13 % unterliegen (Imker nicht betroffen)
10 % alle Übrigen
- **Lieferung an Unternehmer**
13 % (auch für Imker)

Kurzinfo Sozialversicherung

- Berechnung der Beitragsgrundlage vom EW wahlweise vom ESt-Bescheid
- EW-Grenze für Pflichtversicherung
in der Unfallversicherung € 150,00
in der Kranken- und Pensionsversicherung € 1.500,00
- Nebenbetrieb beitragspflichtig, sofern Pflichtversicherung vorliegt, Freibetrag € 3.700,00

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Elisabeth Partl

Beeidete Wirtschaftsprüferin u. Steuerberaterin

8047 Graz, Raffaltweg 11a

Tel.: 0664/2421716

Mag. Franz Magerl

Steuerberater

8010 Graz, Pestalozzistraße 32

Tel.: 0676/3077331